WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[redacted]

Datum:	26. August 2021
Bearbeiterin:	Frau [redacted]
Telefon:	033203 3[redacted]
Telefax:	033203 3[redacted]
Zeichen:	Me/002/21/1148

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 25. Mai 2021
Unser Schreiben vom 9. August 2021, fragdenstaat.de (#221032)

Sehr geeh[redacted]

mit Schreiben vom 9. August 2021 hat das Polizeipräsidium Brandenburg uns zwischenzeitlich die erbetene Stellungnahme zukommen lassen.

Dort führte man aus, dass nach Prüfung Ihrer Anfrage der Bescheid vom 3. Juni 2021 an Sie ergangen sei, in dem der Antrag weder abgelehnt, noch Gebühren für die Auskunft erhoben worden seien. Hinsichtlich des „Handouts für Pressevertreter zur Verkehrsunfallbilanz des PI Brandenburg“ sei es der Behörde unklar, wie Sie in dessen Besitz gelangt seien, denn von Seiten der Behörde seien keine derartigen Dokumente herausgegeben worden. Zu diesen Handouts führte das Polizeipräsidium aus, dass diese im Übrigen keine belastbaren Statistiken, sondern lediglich Datenlieferungen an das Amt für Statistik darstellen würden. Die erwähnten Handouts dienten den Vertretern der Pressestellen der Polizei Brandenburg lediglich als Argumentationshilfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Diese Handouts seien vor dem obigen Hintergrund und der Tatsache, dass diese unkommentiert auf der Plattform „fragdenstaat.de“ veröffentlicht würden, nicht herausgegeben worden. Eine etwaige Ablehnung stützte das Polizeipräsidium Brandenburg im Übrigen auf § 4 Absatz 2 Nummer 3 AIG.

Nach erfolgter Prüfung sind wir der Ansicht, dass das Schreiben vom 3. Juni 2021 einer Ablehnung aus tatsächlichen Gründen mangels Akten im Sinne des § 3 AIG gleichkam. Da die von Ihnen erfragten Informationen aber nach eigener Ausführung des Polizeipräsidiums Brandenburg dort erstellt und an das Amt für Statistik weitergeleitet werden, scheinen sehr wohl Akten im Sinne des § 3 AIG vorzuliegen. Demnach kann eine Ablehnung Ihres Antrags also nur auf Grundlage der § 4 und § 5 AIG erfolgen. Der hilfsweise herangezogene § 4 Absatz 2 Nummer 3 AIG scheint hier jedenfalls bereits nicht anwendbar, da durch die Übermittlung an das Amt für Statistik zur Erstellung einer umfassenden Statistik für das Land Brandenburg jedenfalls nicht mehr von einem nicht abgeschlossenen Schriftstück oder einem Entwurf zu Entscheidungen, sowie einer Arbeit zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung ausgegangen werden kann.

Wir sind daher mit Schreiben vom heutigen Tag erneut mit informationsrechtlichen Hinweisen an das Polizeipräsidium Brandenburg herangetreten und haben eine erneute Bearbeitung Ihres Antrags empfohlen sowie eine Stellungnahme angefordert. Sobald uns eine Rückmeldung vorliegt, werden wir die Angelegenheit erneut prüfen und Sie über das Ergebnis informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]